

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Wasserschutzamt
REGISEUR

Eing.: 13. Juni 2006

*Früh z.K., bitte Grenzen im GIS überprüfen
D.A. W. S. u. L. u. d. B. im GIS*

Nr. 24

Donnerstag, 08.06.2006

€ 0,80 einschl. Zustellung

Nr. BBl.

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Verordnung über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Pfarrwald in der Stadt Roding für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mitterdorfer Gruppe 99
- Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Cham vom 25.11.1988 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Miltach vom 30. Mai 2006 109
- Bauanträge im Mai 2006 109
- Naturschutzrecht; Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ 110

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung der Bürgerspitalstiftung Cham für das Haushaltsjahr 2006; Stadt Cham 110
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Walderbach für das Haushaltsjahr 2006 110
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen b. Hl. Blut für das Haushaltsjahr 2006 111
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Ausbau der Heinrichstraße in der Stadt Cham 111

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Pfarrwald in der Stadt Roding (im Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mitterdorfer Gruppe vom 30.05.2006

Das Landratsamt Cham, erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) folgende **Verordnung**.

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Mitterdorfer Gruppe wird für das Quellgebiet Pfarrwald in der Stadt Roding das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) das Schutzgebiet besteht aus

- 01 Fassungsbereich,
- 01 engeren Schutzzone,
- 01 weiteren Schutzzone.

(1.1) Lage des Schutzgebietes:

Das Schutzgebiet liegt in seinem gesamten Ausmaß in der Gemarkung Mitterdorf, Stadt Roding. Der Fassungsbereich, die engere und die weitere Schutzzone liegen auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 746. Die weitere Schutzzone und die engere Schutzzone werden zudem von dem Weg Fl.Nr. 744 (Teilgrundstück) durchquert.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:15.000 vom 17.03.2006 eingetragen. Die genaue Grenz-ziehung erfolgt nach dem im Anhang (Anlage 1.2) beigegebenen Lageplan im Maßstab 1:5.000 vom 24.03.2006. Für die genaue Grenz-ziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 vom 24.03.2006 maßgebend, der im Landratsamt Cham, beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Mitterdorfer Gruppe und in der Gemeindekanzlei Roding niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutz-zonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassungs-näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.



§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Bäumeßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	--	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig; wenn die Dichtheit und Standisicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Spritzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln u.ä.	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftliche Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 30.05.2006

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Anlage 1.1 (Lageplan M 1:15.000) > Seite 105

Anlage 1.2 (Lageplan M 1:5.000) > Seite 106 - 107

Wasserschutzgebiet
für das Quellgebiet „Pfarrwald“
der Wasserversorgung des
Zweckverbandes zur
Wasserversorgung
„Mitterdorfer Gruppe“
Stadt Roding, Landkreis Cham

Schutzgebiets-Lageplan

Gmkg. Mitterdorf
Maßstab: 1 : 15.000

-  Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone W I
-  Wasserschutzgebiet; Schutzzone W II und W III

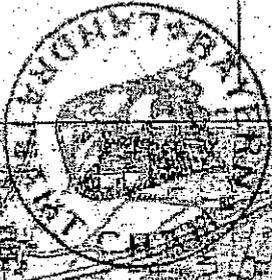
Anhang - Anlage 1.1
Maßstab: 1 : 15.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der
Gemarkung Mitterdorf für die öffentliche
Wasserversorgung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der „Mitterdorfer Gruppe“

Gemarkung	Mitterdorf
Gemeinde	Roding
Landkreis	Cham

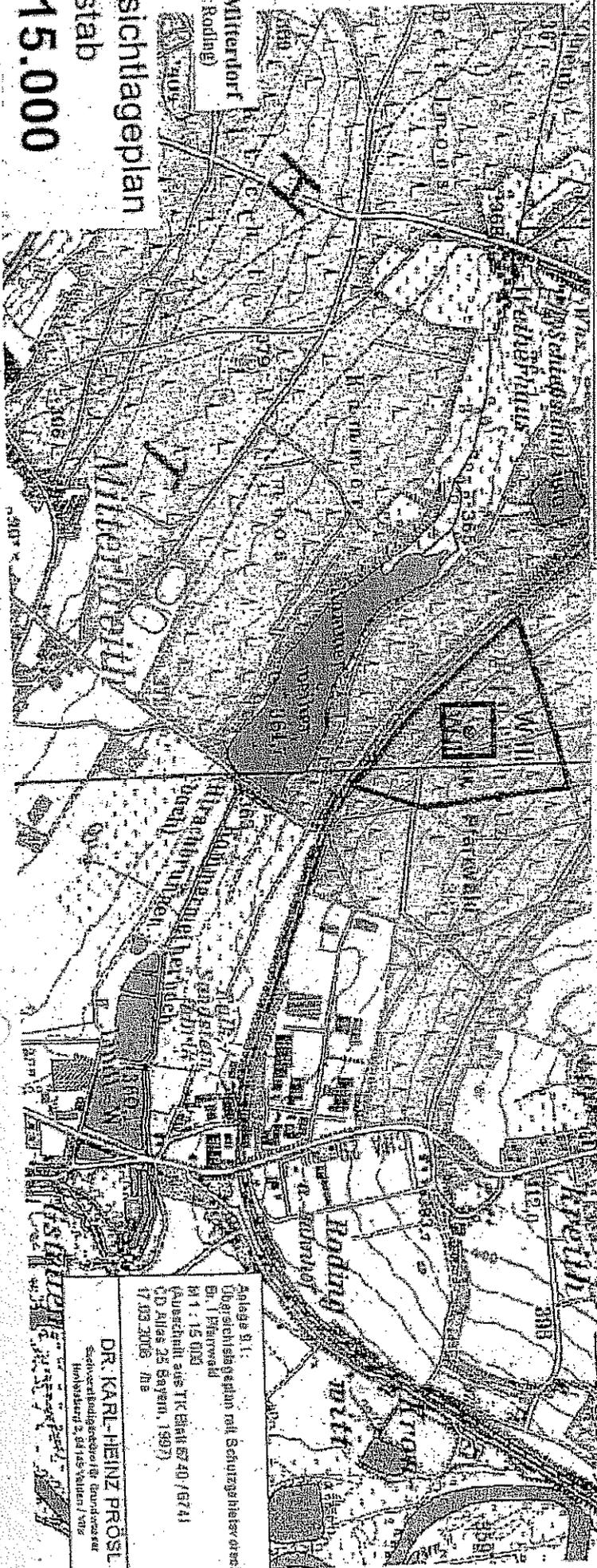
Landratsamt Cham, 30.05.2006

H. Zellner
Theo Zellner
Landrat



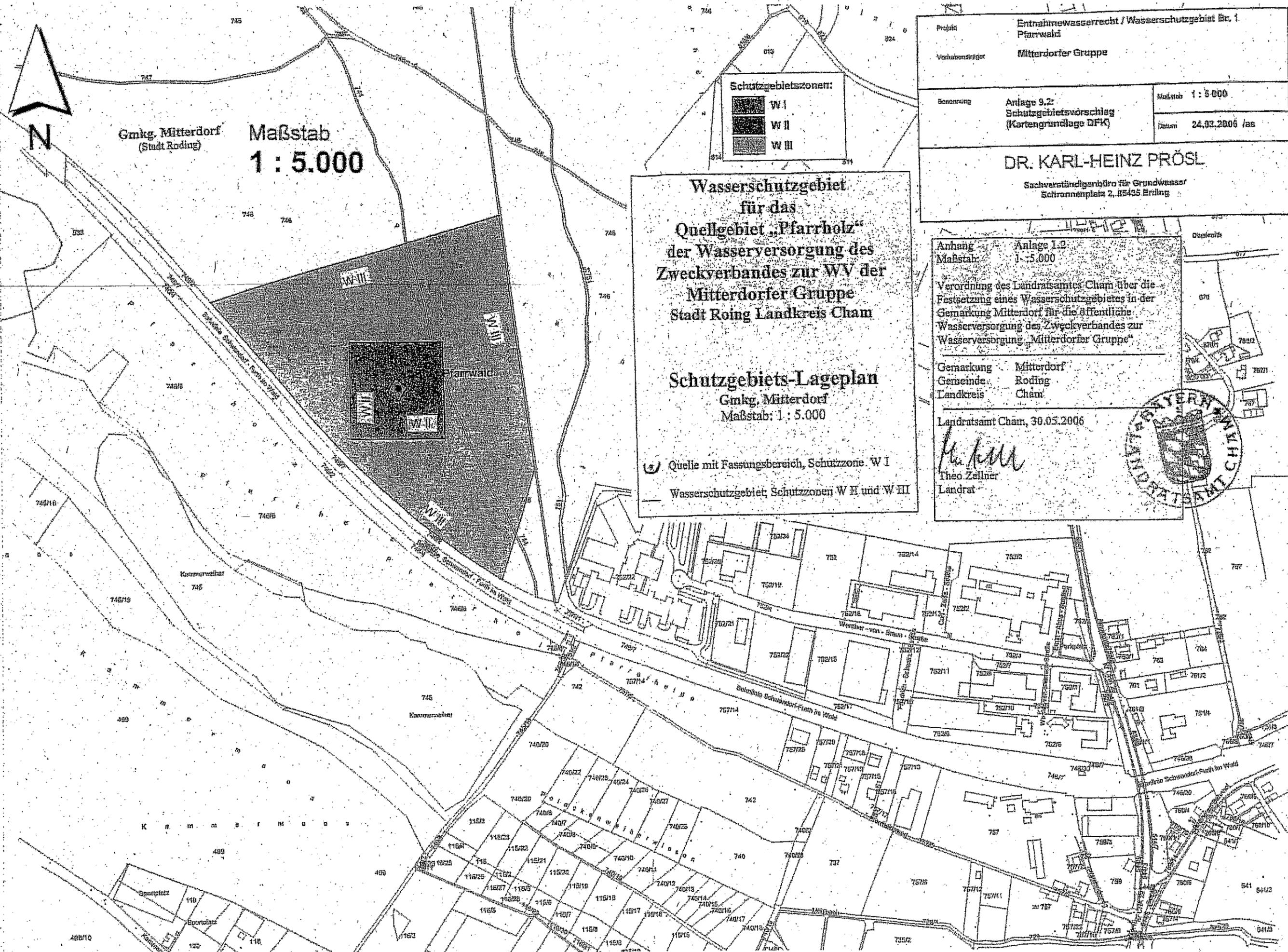
Gmkg. Mitterdorf
(Stadt Roding)

Übersichtslageplan
Maßstab
1 : 15.000



Anlage B.1:
Übersichtslageplan mit Schutzgebietsbereich
Bf. (Pfarrwald)
M 1 : 15 000
Auschnitt aus TK Blatt 67 40 / 67 41
CD Atlas 25 Bayern, 1997
17.03.2006 / 06

DR. KARL-HEINZ PROSL
Sachverständigenbüro für Umwelt
Helmstädter 2, 94134 Velden / 093



Gmkg. Mitterdorf
(Stadt Roding)

Maßstab
1 : 5.000

Schutzgebietszonen:

- W I
- W II
- W III

**Wasserschutzgebiet
für das
Quellgebiet „Pfarrholz“
der Wasserversorgung des
Zweckverbandes zur WV der
Mitterdorfer Gruppe
Stadt Roding Landkreis Cham**

Schutzgebiets-Lageplan
Gmkg. Mitterdorf
Maßstab: 1 : 5.000

Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone W I
Wasserschutzgebiet, Schutzzonen W II und W III

Projekt	Entnahmewasserrecht / Wasserschutzgebiet Br. 1 Pfarrwald	
Vorbereitender	Mitterdorfer Gruppe	
Benennung	Anlage 9.2: Schutzgebietsvorschlag (Kartengrundlage DFK)	Maßstab 1 : 5.000
		Datum 24.03.2006 /as
DR. KARL-HEINZ PRÖSL		
Sachverständigenbüro für Grundwasser Schranzenplatz 2, 85435 Erling		

Anhang: Anlage 1.2
Maßstab: 1 : 5.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der
Gemarkung Mitterdorf für die öffentliche
Wasserversorgung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung „Mitterdorfer Gruppe“

Gemarkung Mitterdorf
Gemeinde Roding
Landkreis Cham

Landratsamt Cham, 30.05.2006

Theo Zellner
Theo Zellner
Landrat



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVWS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stck (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stck (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber,

Jungmastrinder 150 Stck (1 Stück = 0,27 DE)

- Mastschweine 300 Stck (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen,

Mastputen 3.500 Stck (100 Stück = 1,14 DE)

- sonst. Mastgeflügel 10.000 Stck (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüscanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Cham vom 25.11.1988 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Miltach (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 4 vom 01.12.1988) vom 30. Mai 2006

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund der Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822; BayRS 753-1-U) folgende

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung

des Landratsamtes Cham vom 25.11.1988 über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Miltach (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 4 vom 01.12.1988)

§ 1

Die Verordnung vom 25.11.1988 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 30. Mai 2006

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Bauanträge, die im Monat Mai beim Landratsamt Cham eingegangen sind und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

- Eckl Reinhard, Auwiesenweg 9, 93468 Miltach; Anbau eines Lagerschuppens an einen bestehenden Schuppen in Miltach, Auwiesenweg 8
- Eder Alois, Lederdorn 14 1/2, 93466 Chamerau; Neubau eines Güllebehälters in Lederdorn 14 1/2
- Gebel Alexander, Tannerlstr. 11, 93167 Falkenstein; Anbau einer Doppelgarage und eines Wohngeschosses an das bestehende Wohnhaus in Falkenstein, Tannerlstr. 11
- Kotz Christian, Alter Markt 2, 93167 Falkenstein; Neubau eines Wohnhauses mit Garage in Schorndorf, Gilnweg 18
- Maier Helmut, Schießstättenweg 14, 93437 Furth im Wald; Umbau und Aufstockung des Wohnhauses in Furth im Wald, Schießstättenweg 14
- Spießl Wolfgang und Christine, Kleingeraszell 5a, 93185 Michelsneukirchen; Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle in Kleingeraszell 5a
- Stelzl Alexander, Fundbergstraße 9, 93455 Traitsching; An- und Umbau des best. Wohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus in Obergoßzell, Fundbergstraße 9
- Tremml Horst, Kötztlinger Str. 28, 93466 Chamerau; Nutzungsänderung der Verkaufsräume als medizinische Massagepraxis und Garagenneubau in Chamerau, Kötztlinger Str. 28
- Ulschmid Franz und Martina, Am Ölberg 2, 93449 Waldmünchen; Neubau eines Fahrzeugunterstandes und Versetzung des Holzschuppens in Waldmünchen, Am Ölberg 2
- VION FKM Furth im Wald GmbH, Marienstr. 21a, 93437 Furth im Wald; Anbau Kühlräume, Abviertelung, Versand und Metzgerversand in Furth im Wald, Marienstr. 21 a

**Naturschutzrecht;
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“**

Der Bezirk Oberpfalz beabsichtigt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 13. 10. 2004 (RABl. S.69) zu ändern.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten (digital) liegt in den jeweiligen Gemeindeverwaltungen in der Zeit vom 21. Juni bis 28. Juli 2006 zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Auslegungsunterlagen können auch beim Landratsamt Cham – Untere Naturschutzbehörde- Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi.Nr. 323 bis 330, von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Cham, der jeweiligen Stadt/Markt/Gemeinde vorgebracht werden.

Cham, 06.06.2006

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

**Haushaltssatzung der Bürgerspitalstiftung Cham;
Stadt Cham**

Der Stadtrat hat die Haushaltssatzung der Bürgerspitalstiftung Cham für das Jahr 2006 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 28 Abs. 3 BayStG, Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Cham vom 30.05.2006, Sg. 20 Az.: 941/91).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus (Zimmer Nr. 109) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Cham, 02.06.2006

Bürgerspitalstiftung Cham
Hackenspieler, Erster Bürgermeister

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Walderbach
(Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Walderbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **317.630,00 €** und

im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit **22.959,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **235.478,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **281** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **838,00 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **52.500,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.05.2006, Az.: 941/70 (2006) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Walderbach in Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Walderbach, 31.05.2006 Schulverband Walderbach
Hierl, Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen b. Hl. Blut für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Neukirchen b. Hl. Blut in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.04.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 462.600 € und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.400 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **348.895,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 auf **315** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.107,6032 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.05.2006 Az. 941/62 (2006) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Neukirchen b. Hl. Blut in 93453 Neukir-

chen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neukirchen b. Hl. Blut, 02.06.2006

Schulverband Neukirchen b. Hl. Blut
Berlinger, Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibung § 17/1, in Verbindung mit Anhang B, VOB/A, Abschnitt 2; Ausbau der Heinrichstraße in der Stadt Cham

1. **Vergabestelle:**
Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham
2. a) **Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung – offenes Verfahren nach VOB/A
b) **Art des Auftrages:**
Bauvertrag
3. a) **Ort der Ausführung:**
Stadt Cham, Heinrichstraße
b) **Art und Umfang der Leistung:**
Ausbau der Heinrichstraße
ca. 1.000 m² Oberboden abtragen und wieder andecken
ca. 2.000 m² Frostschutzschicht herstellen
ca. 1.900 m² Asphalttragschicht 0/32 herstellen
ca. 1.900 m² Asphaltdeckschicht 0/8 herstellen
ca. 500 m³ Aushub auf Kippe
ca. 250 lfm Sickerleitung DN 100
ca. 265 lfm Homburger Kante aus Granitgroßstein
ca. 530 lfm 1-Zeiler aus Granitgroßstein
ca. 10 St. Sinkkästen einschl. Anschlussleitungen herstellen
c) **Aufteilung in Lose:**
Eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen
d) **Zweck der baulichen Anlage (falls Planungsleistungen gefordert werden):**
entfällt
4. **Ausführungsfristen:**
Beginn: 17.07.2006
Ende: 31.10.2006
5. a) **Anforderung der Unterlagen:**
ab Dienstag, 13.06.2006 bei
Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham
Das Risiko der Postzustellung trägt der Bieter.
b) **Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen**
muss eine Schutzgebühr von € 50,00 an die ausschreibende Stelle entrichtet werden.
Barzahlung oder Verrechnungsscheck.
Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) **Submission:**
Donnerstag, 29.06.2006 um 11.00 Uhr im Rathaus der Stadt Cham
b) **Angebotsanschrift:**
Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham
c) **Sprache:**
Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:**
Bieter und Ihre Bevollmächtigten
b) **Öffnung der Angebote:**
wie 6.
8. **Geforderte Sicherheiten:**
Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v.H. der Auftrags-

summe durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.

9. **Zahlungsbedingungen:**
§ 16 VOB/B
10. **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Eignungsnachweise:**
 - Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung des Bieters gemäß § 8 Nr. 3(1), VOB/A
 - Bieter, welche Ihren Sitz nicht in Deutschland haben, müssen eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen.
12. **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
Donnerstag, 27.07.2006

13. **Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. **Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten:**
Änderungsvorschläge und Nebenangebote bezüglich Material der Rohrleitungen werden in der Wertung nicht berücksichtigt.
15. **Vergabepflichtstelle:**
VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz in Regensburg.
16. entfällt
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**
Dienstag, 06.06.2006

Cham, den 06.06.2006

Stadt Cham
Hackenspiel, 1. Bürgermeister